

Von: Schaabl, Monika
An: 'v8@bka.gv.at'
Gesendet am: 24.01.2013 07:24:05
Betreff: Erledigung an BKA



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/B/12
(Rechtsangelegenheiten der
Strukturreform und
Gesundheitsökonomie)
Sachbearbeiter/in: Mag. Karl Sattler
E-Mail: karl.sattler@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4473
Fax: +43 (1) 71344041597
Geschäftszahl: BMG-71100/0001-I/B/12/2013
Datum: 10.01.2013
Ihr Zeichen: BKA-600.883/0076-V/8/2012

v8@bka.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013); Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium erlaubt sich, zur gegenständlichen Gesetzesnovelle folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 7. Z 8. (§ 87a Abs. 4, § 99a Abs. 4) :

Gemäß diesen Bestimmungen sind Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber nichtig.

Der Sinn der Bestimmungen ist zwar erkennbar, aber nicht ausreichend im Gesetzestext ausformuliert. Erkennbar ist, dass die Beschränkung der Zahlungsfrist auf 30 Tage nicht durch vertragliche Regelungen der Rechnungslegung umgangen werden soll.

In der Praxis ergeben sich jedoch dadurch dann Schwierigkeiten, wenn öffentliche Auftraggeber Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung deshalb vertraglich festlegen, um eine Beschleunigung des Zahlungsvorganges zu erwirken.

Dies spielt in der Praxis insbesondere bei Verträgen eine Rolle, die eine Zahlung am Ende des Haushaltsjahres vorsehen.

Dabei spielt der Zeitpunkt des Einlangens der Rechnung eine entscheidende Rolle. Buchungen für die Zahlungen dürfen, um sie noch für das ablaufende Haushaltsjahr wirksam werden zu lassen, nur dann für das ablaufende Haushaltsjahr durchgeführt

werden, wenn die Rechnung auch in diesem ablaufenden Haushaltsjahr eingelangt ist.

In der Praxis des Bundesministeriums für Gesundheit wird beispielsweise folgende Vertragsformulierung verwendet:

„Die angeführten Leistungen sind ab Auftragserteilung und Gegenzeichnung des Auftragnehmers spätestens bis zum 30.11.2012 zu erbringen. Die Rechnung ist bis zum 07.12.2012 beim Bundesministerium einlangend vorzulegen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.“

Die angeführten Bestimmungen hätten die Nichtigkeit derartiger Vertragsbestimmungen sowie der dadurch normierten Fälligkeit zur Folge.


Dies scheint jedoch nicht die Intention dieser Bestimmungen. Daher wird für § 99a Abs. 4 (und für § 87a Abs. 4 analog) folgender Text vorgeschlagen:

„Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber sind nichtig, wenn durch vertragliche Regelungen hinsichtlich der Rechnungslegung die Beschränkung der Zahlungsfrist auf 30 Tage (in Ausnahmefällen 60 Tage) umgangen wird“.

Diese Stellungnahme wird in Einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Clemens-Martin Auer

Signaturwert	La+cPxs9rvgtfsBZI5GO1YKuz8mKluWUkGChGC4g7jT4ShRBBsKqJqGimFxrJiVtr kzEvTk7LzaqhHuz5xDX865QLoYyNL00IYblqCsC/hZJGwBsqRa3AFENG1MrFAhyhp RVCwtDimNXQogxBWzZGhkdJn38tubgViBS1cDuQZs=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-24T07:22:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	